



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Hauptstrasse 16
8716 Schmerikon

4. Juli 2025

Geschäft Nr. 25-574

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Wendeanlage Breitestrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Quartier bei der Breitestrasse ist derzeit nicht vollständig erschlossen. Deshalb wird auf den Parzellen Nrn. 843 und 848 die Zufahrt im Rahmen eines Strassenprojektes zu einem Wendebereich umgebaut und mit einem Teilstrassenplan klassiert. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan der ordentliche Strassenabstand von 5m bei der Wendeanlage auf 1m reduziert. Somit wird die Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen Nrn. 843 und 848 möglichst gering eingeschränkt.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 6. Februar 2024 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Mai bis 4. Juni 2024. Es sind Einsprachen eingegangen, welche sich auf den Kostenbeitragsplan beziehen. Der Gemeinderat hat die Einsprachen abgewiesen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38



Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Mit dem Wendebereich wird die hinreichende Erschliessung für das Quartier bei der Breitestrasse sichergestellt. Somit ist ein öffentliches Interesse vorhanden. Der Baulinienplan bezweckt eine möglichst geringe Nutzungseinschränkung auf den durch die baulichen Massnahmen betroffenen Liegenschaften. Der vorliegende Erlass kann unter Wahrung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde genehmigt werden.

2.2 Verfahrenskoordination

Das Tiefbauamt hat den Teilstrassenplan «Wendeanlage Breitenstrasse» am 28. Mai 2025 genehmigt. Der genehmigte Teilstrassenplan liegt der vorliegenden Genehmigungsverfügung zur gemeinsamen Eröffnung bei. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts, vom 28. Mai 2025, zum Teilstrassenplan «Wendeanlage Breitenstrasse»

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst